

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 17 (1925)

Heft: 2

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pfligt ab mit der Begründung, dass J. W. im Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr versichert gewesen sei. Das Versicherungsgericht des Kantons Luzern hiess die Klage der Eltern grundsätzlich gut, worauf die Anstalt an das eidg. Versicherungsgericht rekurrierte.

Das eidg. Versicherungsgericht stellte sich auf den Standpunkt der Anstalt und wies die Klage der Eltern ab. Es ging davon aus, dass die Versicherung nach Gesetz nach Ablauf des zweiten Tages nach dem Tag, an welchem der Lohnanspruch aufhört, endet. Nach den bisherigen Entscheidungen bestehe für im Tag-, Stunden- und Akkordlohn beschäftigte Arbeiter ein Lohnanspruch nur solange, als gearbeitet werde. Wüest habe nach dem 9. April nicht mehr gearbeitet und somit war sein Lohnanspruch am 17. April erloschen. Eine Abrede sei nicht getroffen worden. In Betracht fallen könnte noch Art. 335 des Obligationenrechtes, der bestimmt, dass bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag der durch Krankheit an der Leistung der Dienste verhinderte Dienstpflichtige gleichwohl für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung habe. Das Gericht war nun der Meinung, dass der Ausdruck «längere Zeit» für ein siebenmonatiges Dienstverhältnis nicht zur Anwendung gelangen könne, sondern dass es mindestens ein Jahr hätte bestehen müssen. Aus diesen Erwägungen gelangte das Gericht zu einer Abweisung der Klage.

Das Urteil mag juristisch nicht anfechtbar sein. Menschlich kann es keineswegs befriedigen. Unserer Ansicht nach hätte das Versicherungsgericht die Aufgabe, missbräuchliche Inanspruchnahme der Versicherung zu verhindern. Dass man nun aber den Eltern des Verunglückten, weil der Zufall wollte, dass er 5 Monate zu früh in den Wassergraben fiel, die Rente streitig macht, spricht jedenfalls nicht für das soziale Verständnis der rekurrierenden Instanzen der Anstalt und des entscheidenden Gerichts.

Zweiter Fall: Kläger benutzte zu einem Ausflug (Besuch seiner Angehörigen) ein Fahrrad, in das er bereits früher hatte einen Hilfsmotor einbauen lassen. Auf der Rückfahrt stiess er mit einem Auto zusammen und erlitt verschiedene Verletzungen, die einen recht langen Heilungsprozess zur Folge hatten. Der Verunfallte machte auf die gesetzlichen Versicherungsleistungen Anspruch; sie wurden ihm verweigert, weil das Fahren mit einem Kraftfahrzeug eine aussergewöhnliche Gefahr bedeute. Der Kläger stellte sich auf den Standpunkt, dass ein Fahrrad durch einen eingebauten Motor nicht zum Kraftfahrzeug werde. Das Versicherungsgericht des Kantons Zürich schützte den Kläger; allerdings war es der Auffassung, dass ein solches Gefährt wohl als Kraftfahrzeug betrachtet werden müsse, dass aber anzunehmen sei, dass der Kläger den Motor schon vor dem Zusammenstoss ausgeschaltet hatte, so dass der Motor als Ursache oder Teilursache des Unfalls nicht in Frage kommen könne.

Das eidg. Versicherungsgericht lehnte die Auffassung ab, dass ein solches Fahrzeug bei ausgeschaltetem Motor aufhöre, ein Kraftfahrzeug zu sein. Tatsächlich werde auch die Geschwindigkeit eines solchen Fahrrades durch das erhöhte Gewicht, ob der Motor arbeite oder nicht, wesentlich erhöht und dadurch das Risiko vergrössert. Gestützt darauf, dass der Kläger gerade den erhöhten Gefahren zum Opfer gefallen ist, mit Rücksicht auf welche die Benützung selbstgeführter Kraftfahrzeuge von der Versicherung ausgeschlossen wurde, müsse die Klage abgewiesen werden.



Sozialpolitik.

Eidgenössische Fabrikkommission. Nach etwa zweijähriger Ferienzeit trat diese Kommission am 8. Januar in Zürich zu einer Sitzung zusammen. Die letzte Sitzung der Kommission stand im Zeichen der Auseinandersetzungen um die Anwendung des Artikels 41 des Fabrikgesetzes, die jetzige ebenfalls. Dem Bundesrat war seinerzeit die Opposition der Arbeitervertreter in der Fabrikkommission nachgerade «zu dumm» geworden. Er setzte daher, ohne sich um die Bestimmung des Artikels 85 des Gesetzes, dass grundsätzliche Fragen von der Fabrikkommission zu begutachten seien, zu kümmern, über diese Instanz hinweg und verfügte die Aufhebung der Artikel 136 und 137 der Verordnung zum Fabrikgesetz. Damit hatte er freie Hand. Weder die Verbände der Arbeiter noch die Fabrikkommission erfuhren mehr etwas von den Leistungen der Arbeitszeitverlängerungsmaschine. Dass sie prompt und geräuschlos arbeitete, zeigen die Berichte über die erfolgten Bewilligungen.

Nach dem 17. Februar wurde die Tätigkeit nicht etwa eingeschränkt. Im Gegenteil, Einzelunternehmer und Unternehmerverbände eröffneten ein wahres Trommelfeuer von Bewilligungsanträgen an das Departement. Jetzt endlich wurde auch die Fabrikkommission wieder einberufen, um sich über das beliebte Thema des Artikels 41 zu unterhalten. Der Chef der Abteilung gab das einleitende Exposé. Die Diskussion förderte allerlei zutage, doch nichts Neues. Die Unternehmer sind immer noch die alten grundsätzlichen Gegner der Arbeitszeitverkürzung, wenn sie auch eingesehen haben, dass der Widerstand der Arbeiter, trotz einiger Augenblickserfolge, auf die Dauer nicht zu überwinden sein wird.

Die Arbeitervertreter verlangten die Wiederherstellung der Artikel 136 und 137 der Verordnung und ausserdem die Einsetzung einer kleinen paritätischen Kommission zur Behandlung der Einzelanträge. Der erste Antrag ging mit einer Stimme Mehrheit durch, der zweite wurde abgelehnt mit der Motivierung, es sei das viel zu umständlich, die Kommission müsste in Permanenz tagen, da täglich 9 bis 10 neue Gesuche vorliegen. Ist es zuviel, wenn wir von einem Trommelfeuer der Unternehmer sprechen?

Es wurde auch Kritik geübt an der Art, wie viele Bewilligungen ohne richtige Begründung erteilt werden und speziell auch die «provisorischen» Bewilligungen behandelt.

Schliesslich verlangten die Arbeitervertreter, es solle die Fabrikkommission sich mit dem Uebereinkommen von Washington betreffend die 48stundenswoche befassen und dem Bundesrat den Antrag stellen, der Bundesversammlung die Ratifizierung zu beantragen.

Wir erwarten, dass bald eine neue Sitzung der Fabrikkommission zusammentritt, die sich mit dieser Angelegenheit befasst. Nachdem eine Reihe von Staaten ernstlich an die Ratifizierung denkt, ist es auch für die Schweiz an der Zeit, ein gutes Beispiel zu geben.

Der Heimarbeiterschutz. Im Bulletin der sozialen Käuferliga der Schweiz wird über die Bestrebungen dieser Liga zur Förderung des Heimarbeiterschutzes berichtet. Nach einer Skizzierung des bisherigen Verlaufs der Bestrebungen für den gesetzlichen Arbeiterschutz wird mitgeteilt, dass nunmehr das öffentliche Gewissen durch die Bekanntgabe der elenden Verhältnisse in der Heimarbeit wieder geweckt und zur Tat aufgefordert werden soll. Zu diesem Zweck wird im ganzen Land eine Enquete über die Verhältnisse in

der Heimarbeit aufgenommen. Diese soll nicht zu einem grossen wissenschaftlichen Werk verarbeitet werden, sondern Material liefern für die tägliche Propaganda in der Presse. Die ganze Arbeit soll mit Hilfe freiwilliger Hilfskräfte bewältigt werden. Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch Beiträge des Bundes schweiz. Frauenvereine, des Schweiz. Frauen-gewerbeverbandes und des Schweiz. Gewerkschaftsbundes. Auch die Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes soll herangezogen werden.

Wir empfehlen diese Aktion der sozialen Käuferliga der tatkräftigen moralischen Unterstützung der Gewerkschaften.



Genossenschaftliches.

Schweizerische Volksfürsorge, Basel. *Volksversicherung auf Gegenseitigkeit.* Die vom Verband schweiz. Konsumvereine im Jahre 1918 ins Leben gerufene Schweizerische Volksfürsorge, welche die Aufgabe hat, der schweizerischen Bevölkerung die *Lebensversicherung* zu günstigen Bedingungen und billigen Prämien zugänglich zu machen, hat im abgelaufenen Geschäftsjahre 1924 eine schöne Weiterentwicklung ihres Versicherungsbestandes zu verzeichnen. Derselbe ist von vierzehn Millionen Franken zu Beginn des Jahres 1924 auf zirka einundzwanzig Millionen Franken *Versicherungssumme* angewachsen. Dementsprechend haben auch die Einnahmen an Prämien und Zinsen sowie die Garantiemittel eine wesentliche Vermehrung erfahren, während die Sterblichkeit unter den Versicherten wiederum, wie dies schon in den Vorjahren stets der Fall gewesen ist, wesentlich unter der rechnermässigen Erwartung geblieben ist. Die Jahresrechnung wird somit wiederum ein recht günstiges Resultat ergeben.



Notizen.

Saboteure der Einheitsfront. Unter diesem vielversprechenden Titel macht in der kommunistischen Presse ein Auszug aus einem Schreiben des Sekretariats des Gewerkschaftsbundes an den I. G. B. die Runde. Wer den Originaltext liest, wird leicht feststellen, dass es sich um nichts anderes handelt, als um die Empfehlung von Sicherheiten bei den Verhandlungen mit den Sinowjew und Kompagnie. Dass solche Sicherheiten geboten sind, erhellt aus einem Artikel der Moskauer «Prawda», vom 15. Juli 1924, in dem Sinowjew sagt: «Wenn jemand wirklich glaubt, dass es sich um einen ehrlichen Bund mit den Amsterdamer handelt, so ist weiter überhaupt nicht mehr zu reden. Hätte ich eine Ehe mit den Amsterdamer schliessen wollen, so sollte man mich hinauswerfen. Ich hätte es jedenfalls mit denen getan, die wirklich einen solchen Bund angestrebt hätten.» Zu dieser Leistung braucht es keinen weiteren Kommentar. Die Sabotage steht einwandfrei fest.

Zur Berufswahl. In dem gleichnamigen Artikel in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» fragen Sie, ob nicht die Berufsverbände eher in der Lage wären, die Ursache der Ueberfremdung gewisser Berufe festzustellen, indem die Arbeitsämter die Berufe ja nur vom Hörensagen kennen.

Da ist zu antworten, dass das eine geschehen ist und das andere. Zum Zweck der Aufstellung von Richtlinien für die Berufsberatung sind die Berufs-

verbände von der unterzeichneten Geschäftsstelle aus angefragt worden, während die Befragung der Arbeitsämter vom Eidgenössischen Arbeitsamt durchgeführt worden ist. Die Antworten der Berufsverbände gehen allerdings nur langsam ein.

Ihre Bemerkungen zur Berufswahl haben natürlich viel Richtiges. Die Berufswahl ist in erster Linie eine Milieu- und eine Einkommenfrage. Die Bekämpfung der beruflichen Ueberfremdung erfordert die Arbeitslosenversicherung.

Schweiz. Verband
für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge:
Zentralsekretariat.



Ausland.

Amerika. Unter welchen grossen Feierlichkeiten der 44. Jahreskongress der amerikanischen Gewerkschaften vonstattenging, geht aus einem Bericht der deutschen Metallarbeiterzeitung hervor, der wir die folgenden Angaben entnehmen:

In den Tagen des Kongresses sollte das zehnjährige, ebenso mühevoll wie erfolgreiche Zusammenwirken der nordamerikanischen und der mexikanischen Gewerkschaftsbewegung durch besondere Festlichkeiten gefeiert werden. Zu diesem Zwecke hatte der amerikanische Gewerkschaftsbund seinen Kongress nach dem an der mexikanischen Grenze gelegenen El Paso einberufen, während die Vertreter des mexikanischen Gewerkschaftsbundes in dem durch den Rio Grande von El Paso getrennten Juarez tagten. Am Eröffnungstage der Beratungen zog der mexikanische Kongress 1000 Mann stark mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen zur internationalen Brücke, in deren Mitte ihn der Empfangsausschuss des amerikanischen Kongresses erwartete. Im Kongressaal der Amerikaner wurde den mexikanischen Genossen ein stürmischer Willkomm bereitet. Nachdem die Begrüssungsworte verklungen waren, rief der Präsident Gompers die mexikanischen Abgesandten und die Delegierten von Deutschland, England und Kanada zu sich auf die Bühne, allwo sie sich gegenseitig die Hände reichten, eine Zeremonie, die den Kongress zu begeisterten Kundgebungen hinriss. Hoffentlich findet diese internationale Verbrüderung ihren baldigen praktischen Ausdruck durch den Eintritt des amerikanischen Gewerkschaftsbundes in den I. G. B.

Auch der amerikanische Gewerkschaftsbund hat die Wirkungen der Krise der Jahre 1921 und 1922 noch nicht überwunden. Sein Mitgliederbestand ist in den Jahren 1920—1923 von 4,130,000 auf 3,048,000 gesunken. Der Rückgang hat auch im Jahre 1924 angehalten; es waren der Zentrale im Zeitpunkt des Kongresses 2,865,000 Mitglieder angeschlossen. Dem Bericht ist aber zu entnehmen, dass sich die Mitgliederzahl wieder stark aufwärts bewegt, so dass die Gesamtzahl heute um einige Hunderttausende höher sein dürfte. Die Mitgliedschaft verteilt sich auf 107 nationale Verbände mit 32,157 Ortsgruppen. Die Einnahmen der Bundeskasse betragen pro 1923/24 512,000 Dollar, die Ausgaben 500,028 Dollar. Für die Unterstützung der deutschen Gewerkschaften wurden 27,110 Dollar aufgebracht.

Der Kongress beschloss, immerhin nicht gänzlich oppositionslos, die bisherige «parteilose Politik» fortzusetzen, d. h. auf die Bildung einer selbständigen politischen Arbeiterpartei zu verzichten. Durch eine Entschliessung bekräftigte der Kongress sein Einverständnis mit dem geltenden Einwanderungsgesetz; der